

Allgemeine Geschäftsbedingungen Christine Boock

Die nachfolgenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle seitens der Unternehmerin Christine Boock offerierten Angebote. Sie gelten mit jeder Beauftragung vereinbart.

Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

I. Gegenstand der Leistungen

1. Christine Boock bietet Beratung und Konzeptentwicklung im Bewegtbildbereich an, sowie die Durchführung der kompletten Filmproduktion bis zur Auslieferung der internetfähigen Filmdatei.

2. Christine Boock stellt hierfür ihre künstlerische, fachliche und menschliche Kompetenz als auch die Bereitschaft zur Verfügung, sich immer wieder bestmöglich den Kundeninteressen anzupassen. Es ist Aufgabe des Kunden sich im Vorfeld zu informieren, ob der künstlerische Stil der Werke von Christine Boock seinen Vorstellungen entspricht.

3. Schwerpunkt der Leistungen von Christine Boock ist eine individuelle Kreativleistung. Videotechnische Dienstleistungen sind notwendiger Bestandteil einer Gesamtproduktion jedoch nicht Hauptgegenstand der Leistungen von Christine Boock.

II. Ort und Zeit

1. Der Leistungsort bestimmt sich nach dem Angebot von Christine Boock und der hierüber erzielten Einigkeit im Rahmen des Vertragsabschlusses. Insoweit binden sich die Parteien an die getroffenen Absprachen. Änderungen hiervon bedürfen einer erneuten Vereinbarung, gegebenenfalls unter Heraufsetzung der Vergütung und unter Verschiebung der Terminstruktur.

2. Mit dem Angebot unterbreitet Christine Boock zunächst einen Vorschlag betreffend der Fertigstellung ihrer Leistung im Ganzen. Dabei geht sie von einem durchschnittlichen Projektverlauf aus, plant Zwischenziele ein und unterstellt, dass beide Seiten ihren wechselseitigen Verpflichtungen jeweils binnen avisierten Zeitkorridore nachkommen. Auf Abs. 7. wird verwiesen.

3. Soweit der Fertigstellung nicht explizit ein absoluter Fixtermin zugeordnet wird, gelten Termine lediglich als avisiert, nicht aber als vertraglich zugesichert. Terminsetzungen nach dem Kalender stellen insoweit noch keinen absoluten Fixtermin dar. Es ist Aufgabe des Kunden auf einen absoluten Fixtermincharakter hinzuweisen, nicht zuletzt dann, wenn sein Interesse an der Fertigstellung der Leistungen der Unternehmerin mit einem Tag nach dem Kalender steht und fällt.

4. In Anbetracht der Ermangelung einer Fixterminvereinbarung Schadensersatzansprüche des Kunden bei Verstreichen von Terminen seitens der Unternehmerin ausgeschlossen sind.

5. Soweit die Vertragsparteien Meilensteine im Projektfortschritt bestimmen und mit Terminsetzungen unterlegen, werden sie dies der Dokumentation wegen schriftlich erledigen.

6. Soweit Termin- und Fristsetzungen vereinbart sind und den Kunden binden (bspw. Abnahme-Termine für das Produkt oder Teile davon (Vorab-Trailer, EPKs, etc.)) tritt in Ermangelung einer abweichenden Abrede im konkreten Einzelfall bei Verstreichenlassen von Termin oder Frist die an den Termin bzw. die Frist gebundene unternehmerngünstigste

Rechtsfolge ein; im Fall der Abnahme nicht jedoch vor Ablauf von 2 Wochen beginnend mit dem Datum der Säumnis von Frist oder Termin.

7. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat Christine Boock nicht zu vertreten und berechtigen Christine Boock, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Christine Boock wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

III. Vergütung

1. Das Honorar von Christine Boock bestimmt sich nach dem Angebot. Es gilt mit Unterzeichnung durch den Kunden als vereinbart. Es ist endfällig mit erbrachter Leistung und entsprechender Abnahme bzw. fingierter Abnahme nach II. Abs. 6 a.E. geschuldet. Christine Boock ist berechtigt Abschlagszahlungen hierauf zu verlangen. Soweit nicht einzelvertraglich anders geregelt wird ein gerundetes Drittel der Gesamtsumme fällig bei Angebotsannahme, ein gerundetes Drittel nach erfolgter Rohschnitt-Abnahme des Produktes und der rechnerische Restbetrag des Angebotes unter Abzug der beiden gerundeten Drittel bei Auslieferung des Endproduktes in Rechnung gestellt.

2. Wird die vorgesehene Produktionszeit aus Gründen überschritten, oder ergeben sich produktionsbedingt Mehraufwände, die Christine Boock nicht zu vertreten hat (z.B. Überstunden angemieteter Teams, Notwendigkeit zusätzlicher Technik- oder Personalbuchungen), ist eine zusätzliche Vergütung auf der Grundlage der bei Christine Boock üblichen Vergütungssätze zu leisten. Gleiches gilt für übrige Add On Beauftragungen, mithin solcher Beauftragungen, die erst nach Vertragsschluss ausgesprochen werden und über den ursprünglich verabredeten Leistungsinhalt hinausreichen.

3. Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Soweit Kosten und Gebühren Dritter und insbesondere der öffentlichen Hand aus Gründen der Erteilung von Genehmigungen oder aber von Verwertungsgesellschaften und Archiven aus Gründen der Einräumung von Urheber- und Leistungsschutzrechten entstehen, werden diese gesondert ausgewiesen. Christine Boock ist bemüht derlei Kosten und Gebühren jederzeit transparent zu gestalten und über deren Entstehung unmittelbar nach eigener Kenntnis zu informieren.

5. Christine Boock ist berechtigt eigene Leistungen zurückzuhalten, soweit der Kunde seiner Zahlungspflicht auch nach erfolgloser Mahnung nicht nachkommt. Unterbrechungen im Projektablauf gehen zu Lasten der avisierten Fertigstellungstermine.

7. Im Fall von Zahlungsverzug bestimmt sich der Verzugsschaden nach dem BGB. Christine Boock ist berechtigt für Mahnungen eine Pauschale von EUR 5.00 zu berechnen.

IV. Höchstpersönlichkeit

1. Christine Boock ist berechtigt, Dritte zur Erbringung von Leistungen einzubinden. Sie sichert insoweit deren sorgfältige Auswahl zu. Ferner unterwerfen sich diese Dritte den Pflichten der Verschwiegenheit aus der Vereinbarung des Kunden mit Christine Boock.

2. Soweit der Kunde selbst Dritte in die Vereinbarung, bzw. in den Projektablauf einbindet, hat er für diese wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen.

V. Mitwirkungspflichten

1. Der Projektfortlauf, die seitens der Unternehmerin Christine Boock geschuldeten Leistungen sowie die kundenseitig erwarteten Erfolge stehen und fallen mit einer beidseitig gelebten konsensorientierten Kommunikation.

Transparenz in der Kommunikation zwischen den Vertragsparteien ist die Basis für vertrauensvolle Kooperation. Änderungen bei geplanten Abläufen von Seiten des Kunden oder Zweifel an der Vorgehensweise sind sofort anzusprechen mit dem Ziel zu einvernehmlichen Lösungen zu gelangen.

2. Vom Kunden wird ein Ansprechpartner bzw. dessen Stellvertreter benannt, der befugt ist, verbindliche Entscheidungen bezüglich der mit der Umsetzung der Vereinbarung entstehenden Aufgaben und Herausforderungen zu treffen.

3. Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

4. Die Parteien verabreden verbindlich ihre Kommunikation über jeweils eine feste Mailadresse nachvollziehbar und transparent zu gestalten, etwaige Einzelverabredungen unkompliziert online abzustimmen und zu bestätigen und somit den Nachweis beidseitig zu erleichtern.

5. Der Kunde unterstützt Christine Boock bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige, terminlich genau zu regelnde Zurverfügungstellen von Informationen, Grafiken, Schriften und Filminhalten, soweit sie Teil des von Christine Boock zu erbringenden Produktes sein sollen. Der Kunde wird Christine Boock hinsichtlich der von Christine Boock zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.

6. Informationen über gewünschte Filminhalte (Themen, Personen, Orte, Ereignisse Gegenstände), die Bestandteil des von Christine Boock zu erbringenden Produktes sein sollen und deren Fehlen die Abnahme des von Christine Boock zu erbringenden Produktes gefährden können, werden schriftlich per email oder durch ein schriftliches Gesprächs-Protokoll bestätigt.

Sollten die o.g. gewünschten Filminhalte kundenseitig nicht beigebracht werden können, gilt der Auftrag mit den ersatzweise vom Kunden bereitgestellten Filminhalten als erfüllt, auch wenn er vom ursprünglich vereinbarten Konzept abweicht.

7. Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, Christine Boock im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o.ä.) Materialien zur Verfügung zu stellen, hat der Kunde dies zu den abgesprochenen Terminen und im festgelegten Format zu realisieren. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass Christine Boock die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

8. Der Kunde prüft selbst die rechtliche Zulässigkeit der Bereitstellung der Daten nach Abs. 7. Gleiches gilt, wenn er die Unternehmerin Christine Boock anhält in seinem oder aber in ihrem Namen von ihm selbst ausgewähltes Material zu beschaffen.

9. Der Kunde stellt sicher, dass Christine Boock für den Dreh Zugang zu allen Räumlichkeiten und/oder Objekten erhält, die Bestandteil des von Christine Boock zu erbringenden Produktes sein sollen. Weiterhin stellt der Kunde sicher, dass Christine

Boock im Besitz einer Drehgenehmigung für o.g. Räumlichkeiten und/oder Objekte ist und die Dreharbeiten ohne Hindernisse durchführen kann. Beim Dreh eines Events stellt der Kunde den Anschluss an eine gängige Tonquelle für die Aufzeichnung von Live-Ton zur Verfügung.

10. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

VI. Veränderungen

1. Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von Christine Boock zu erbringenden Leistungen ändern, so muss dies schriftlich geschehen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Abs 2 ff.

2. Christine Boock prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen haben wird. Diese Prüfung kann eine Verschiebung des Auftrages zur Folge haben, die zwischen Christine Boock und dem Kunden einvernehmlich abgestimmt werden muss.

3. Nach Prüfung des Änderungswunsches wird Christine Boock dem Kunden ein Zusatzangebot mit den gewünschten Änderungen erstellen, oder das ursprüngliche Angebot im Sinne der gewünschten Änderungen modifizieren, oder darlegen, warum die Änderungen nicht realisierbar sind. Mit der Auftragsannahme des Zusatzangebotes oder des modifizieren Angebotes treten diese an die Stelle bzw. ergänzen den ursprünglichen Auftrag.

4. Kommt eine Einigung nicht innerhalb einer Frist zustande, die die Durchführung des ursprünglichen Auftrages nicht gefährdet oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Auftragsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 2 nicht einverstanden ist.

5. Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben; dies auch dann, wenn es nach erfolgter Prüfung und nach Angebot zu einer Änderung zu einer solchen nicht kommt. Christine Boock wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.

6. Im Falle, dass der Kunde den neuen Angeboten, die der Änderungswunsch nach sich zieht, nicht zustimmt, hat er den Mehraufwand der Prüfung und Konzeptänderungen, die tatsächlich angefallen sind, zu tragen. Die Aufwände werden nach der üblichen Vergütung von Christine Boock berechnet und von Christine Boock vor Prüfung der Änderungen schriftlich mitgeteilt. Hierfür ist die Mitteilung per email ausreichend.

7. Christine Boock ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von Christine Boock für den Kunden zumutbar ist und keine Verminderung der Qualität des Produktes und keine Abkehr vom Leistungsversprechen aus dem Vertrag darstellt. Sie wird Änderungen unverzüglich anzeigen.

VII. Abnahme & Gewährleistung

1. Der Kunde hat das Werk der Unternehmerin Christine Boock abzunehmen, soweit dieses frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Geringfügige Abweichungen der tatsächlichen Ist-Beschaffenheit von der vertraglich zugesicherten Soll- Beschaffenheit stellen keinen die Abnahme hindernden Grund dar. Gleiches gilt für Abweichungen in Erwartungshaltung des Kunden und in künstlerischer Akzentuierung der Unternehmerin Christine Boock. Auf I.

Abs. 2 wird verwiesen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Abnahme bei Werkverträgen nach dem BGB.

2. Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet. Christine Boock informiert rechtzeitig über die Fertigstellungsreife und die Art und Weise der Präsentation der Leistung. Dem Kunden stehen 2 Wochen der Prüfung der Arbeitsergebnisse zu. Soweit bis dato keine die Abnahme ausschließenden Einwendungen erhoben sind, die vertraglich geschuldete Leistung als erbracht und abgenommen zu betrachten ist.

3. Soweit bei der Abnahme Mängel sichtbar werden, wird Christine Boock diese in Nachbesserung und unter angemessener Fristsetzung von 2 Wochen beseitigen.

VIII. Beendigung

1. Der Kunde kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Tritt er noch bis zu 24 Stunden vor dem Drehbeginn zurück schuldet er die Vorauszahlung des gerundeten Drittel zusätzlich der Kosten und Gebühren, die bei Dritten entstehen und seitens Christine Boock verauslagt sind und nicht mehr storniert werden können.

2. Tritt der Kunde später als nach Abs. 1 zurück hat er mindestens 50% des Auftragswertes zu vergüten, gleich wie weit der Leistungsfortschritt ist. Christine Boock ist gleichwohl berechtigt einen höheren Schaden geltend zu machen, soweit ihr der Nachweis einer höherem Fertigungsreife im Vergleich zur pauschalierten Entschädigung und der Unbilligkeit derer gelingt.

3. Einen Anspruch auf Herausgabe des Rohschnittmaterials erwirbt der Kunde mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses nach vorbenannten Absätzen nicht.

4. Christine Boock ist ihrerseits berechtigt das Vertragsverhältnis zu beenden, soweit sie vergeblich die Umsetzung des Projektes und die Fertigstellung ihrer Leistungen plant, jedoch von Mitwirkungspflichten des Kunden abhängig ist, die trotz Mahnung und Androhung der Beendigung des Vertragsverhältnis aus eben jenem Grund nicht erbracht werden. Christine Boock kann wie zu Abs. 1 und Abs. 2 abrechnen. Abs. 3 bleibt unberührt.

IX. Urheberrechte

1. Christine Boock gewährt dem Kunden das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht, das von Christine Boock hergestellte audiovisuelle fertig bearbeitete Produkt im Internet zu nutzen.

2. Das im Auftrag erstellte Bildmaterial bleibt Eigentum von Christine Boock. Etwaige weitere Verwertung des Bildmaterials bedarf der schriftlichen Zustimmung durch Christine Boock.

3. Die Nutzung des von Christine Boock hergestellten audiovisuellen fertig bearbeiteten Produktes durch Vervielfältigung auf DVD, Ausstrahlungen im Fernsehen oder Einsatz bei Veranstaltungen ist nicht normalerweise Bestandteil des Angebotes und bedarf einer separaten Einigung. Darüber hinaus sind Lizenzrechte mit Lizenzgebern Dritter (insbesondere Musikrechte oder Rechte an gekauftem Bildmaterial) gesondert zu vereinbaren.

4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte, auch nicht auf andere Konzern- oder Tochterunternehmen, zu übertragen.

5. Dem Kunden stehen regelmäßig keine Bearbeitungsrechte zu. Diesbezüglich hat er Christine Boock um Erlaubnis zu bitten.

6. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. Christine Boock kann den Einsatz solcher

Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

7. Christine Boock darf den Kunden auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. Christine Boock darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

X. Verschwiegenheit

1. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Auftrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

2. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

4. Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

5. Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung - auch per e-mail - zulässig.

XI. Haftung

1. Christine Boock haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Christine Boock nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

2. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf die Netto-Auftragsgesamtsumme.

3. Christine Boock übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Personen und Objekte. Die Klärung dieser Rechte obliegt dem Kunden.

XII. Schlussbestimmungen

1. Die Parteien bemühen sich bei allen Meinungsverschiedenheiten um eine eingehende Erörterung und Suche nach Lösungsmöglichkeiten. Bei Scheitern der Bemühungen soll ein Schlichtungsverfahren greifen. Die Parteien bestimmen einen Mediator.

2. Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

- 3.** Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- 4.** Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 5.** Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per e-mail erfolgen.
- 6.** Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.